

Stadt Gerlingen

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und der Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.02.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und der Versorgung der Grundstücke mit Wasser beschlossen:

Artikel 1

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:
 - a) die Kosten der Herstellung der Hausanschlüsse,
 - b) die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie von ihm veranlasst wurden,
 - c) die Kosten der Unterhaltung der Hausanschlüsse. Dies gilt nur für den Teil des Hausanschlusses, der mehr als 6 Meter in gemessener Leitungslänge, gemessen ab Grundstücksgrenze, in Richtung erster Absperreinrichtung liegt.

Dies gilt im Falle des Buchstaben a), b) und c) nicht für den Teil des Hausanschlusses, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Absatz 2).

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

- (2) Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Absatz 4).
Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- (3) Zu den Kosten nach Abs. 1 und 2 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Ein Anspruch des Anschlussnehmers gegen die Stadt auf Erstattung eigener Aufwendungen für die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen ist ausgeschlossen.
- (4) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Absatz 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Stadt.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (6) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (7) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussnehmer einen Vorschuss von 80 von Hundert der voraussichtlichen Gesamtkosten vor Ausführung der Maßnahmen zu entrichten.

§ 35 wird wie folgt geändert:

§ 35 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschossfläche (§ 28) 6,88 € / m². Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 38 wird wie folgt geändert:

§ 38 Ablösung

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 41 wird wie folgt geändert:

§ 41 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 42) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,73 € netto bzw. 2,9211 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,73 € netto bzw. 2,9211 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer.

§ 47 wird wie folgt geändert:

§ 47 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 46 werden zum 31.03., 30.06. und 30.09. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen wird geändert zu VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer wird aufgehoben.

§ 54 [Inkrafttreten] wird geändert zu § 53.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 05.02.2026

Dirk Oestringer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.